

22.06.2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.06.2006
Ltg.-**690/A-1/55-2006**
Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Leichtfried, Moser, Gartner, Mag. Heuras, Ing. Gratzner, Mag. Karner, Razborcan, Ing. Rennhofer und Hofmacher

betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 – Arbeitszeit der MusikschullehrerInnen

Mit der gegenständlichen Novelle soll für den Bereich der MusikschullehrerInnen eine Neustrukturierung der Lehrer-Arbeitszeit ausgehend von folgenden Überlegungen vorgenommen werden:

Bisher war es nicht klar, wie viel Zeit tatsächlich für außerunterrichtliche Tätigkeiten (Vor- und Nachbereitung sowie sonstige Obliegenheiten) im Rahmen einer 40-Stunden-Woche vorgesehen ist. Im derzeitigen System lässt sich auch die Dienstverpflichtung nicht mit anderen Bedienstetengruppen des öffentlichen Dienstes in Hinblick auf die entsprechenden Dienstzeiten und den dafür vorgesehenen Abgeltungen vergleichen. Diese Betrachtungsweise ist jedoch nicht nur ein österreichisches, sondern ein internationales Phänomen und hat insbesondere in den westeuropäischen Ländern Anlass zu Überlegungen bezüglich einer Neubewertung der Lehrerarbeit, vor allem auch hinsichtlich der Transparenz der Lehrerarbeitszeit gegeben. In einigen dieser Länder hat es umfangreiche Arbeitszeitstudien gegeben, welche in einzelnen Ländern auch zu einer Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Lehrer geführt haben. So wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 47/2001, mit Wirkung vom 1. September 2001 eine umfassende Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 vorgenommen und eine Neudefinition der Lehrerarbeitszeit in Form eines Jahresarbeitszeitmodells eingeführt. Die vorliegende Novelle orientiert sich an den Grundsätzen der für Pflichtschullehrer vorgesehenen Arbeitszeitregelungen:

- 1- Orientierung der Lehrerarbeitszeit an einer Jahresnorm.
- 2- Die Grundparameter für die Jahresnorm der Arbeitszeit der MusikschullehrerInnen sind Jahresarbeitsstunden, Arbeitstage/Jahr, Öffnungstage der Schule sowie

Unterrichtsstunden, die aus einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung abgeleitet werden, dabei wird von einer durchschnittlichen Öffnung der Musikschule an 185 Tagen (37 Wochen) ausgegangen.

-3- Dreiteilung der Gesamtstundenanzahl in Unterrichtsverpflichtung, Vor- und Nachbereitung sowie in sonstige Verpflichtungen.

Ausgehend von wöchentlich 27 Stunden Lehrverpflichtung, 8 Stunden Vor- und Nachbereitung und 5 Stunden sonstige Verpflichtungen werden zu erbringende Jahreswochenstunden festgelegt. Die insgesamt zu erbringende Arbeitszeit orientiert sich an den LehrerInnen von allgemein bildenden höheren Schulen mit 1768 Stunden jährlich. Damit wird für die MusikschullehrerInnen auch erstmals der Status „Lehrer – Lehrerin“ vorgesehen.

Begleitend zu diesen neuen Bestimmungen soll seitens des Landes eine Studie in Auftrag gegeben werden, die die Arbeitszeit der MusikschullehrerInnen evaluieren soll. Die Erstellung und Auswertung der Studie soll einen Zeitraum von 3 Jahren in Anspruch nehmen. Sollte die Studie eine andere als in dieser Novelle vorgesehene Aufteilung der Arbeitszeit nahe legen, wird davon ausgegangen, dass eine Anpassung der Arbeitszeit zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmersvertretern verhandelt wird und dem Landtag eine allfällige Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 vorgelegt wird.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 5 und 6 (§ 46 Abs. 1, § 46c Abs. 10 (neu), § 46f Abs. 2):

Die vorgesehenen Änderungen sind Zitat Anpassungen an geänderte Bundesgesetze.

Zu Art. I Z. 2 bis 4 und 9 (§ 46c Abs. 1 bis 9, Anlage B, Punkt 22):

Entsprechend § 46a Abs. 2 sind MusikschullehrerInnen neben der Erteilung regelmäßigen

Unterrichts (Lehrverpflichtung) auch zur Erfüllung der sonstigen aus der lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten (Musikschulstatut, Schulordnung etc.) wie z.B. schulische Veranstaltungen und Konzerte usw. verpflichtet. Mit der vorgesehenen Änderung soll anknüpfend an diese Bestimmung unter Orientierung an den Grundsätzen des für Pflichtschullehrer seit 1. September 2001 bestehenden Jahresarbeitszeitmodell eine Neuordnung der Arbeitszeit für MusikschullehrerInnen vorgenommen werden.

Das für Pflichtschullehrer eingeführte Jahresarbeitszeitmodell ging im Jahre 2001 (bei Einbeziehung von 25 Urlaubstagen) von folgenden Überlegungen aus:

(52 Wochen × 5 Arbeitstage + 1 Arbeitstag × 5/7) × 8 =	2 086 Stunden
–25 Urlaubstage	<u>– 200 Stunden</u>
	1 886 Stunden
4 unbewegliche Feiertage	32 Stunden
10 bewegliche Feiertage × 5/7 (inkl. 24.12.)	<u>+ 57 Stunden</u>
	89 Stunden
	1 886 Stunden
	<u>– 89 Stunden</u>
	1 797 Stunden

Anmerkung:

5/7 ist ein Korrekturfaktor, der die Zufälligkeiten im Kalenderjahr (ein beweglicher Feiertag kann auf einen Sonntag fallen) berücksichtigen soll.

Arbeitstage:

1797 Stunden / 8 Stunden pro Arbeitstag = 225 Arbeitstage

Öffnungstage:

65 zusätzlich schulfreie Tage – 25 Urlaubstage = 40 nicht berücksichtigte schulfreie Tage

225 Arbeitstage - 40 schulfreie Tage – 5 schulautonome Tage = 180 Tage

Die Schule ist daher durchschnittlich an 180 Tagen im Jahr geöffnet.

Bei den Musikschulen sind 5 schulautonome Tage nicht zu berücksichtigen, daher ergibt sich eine durchschnittliche Öffnungszeit von 185 Tagen im Jahr (= 37 Wochen). Bei einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Stunden pro Woche ergibt sich daher im Schuljahr eine Unterrichtsverpflichtung von 999 Stunden.

Die bei Pflichtschullehrern ermittelte Jahresnorm von 1797 Stunden wird sich aber, je

nachdem, ob die beweglichen Feiertage auf Arbeitstage fallen oder nicht, ändern. Die konkrete Jahresnorm wird bei Pflichtschullehrern jährlich mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt gegeben werden und beträgt im Schuljahr 2006/2007 1768 Stunden. Die Unterrichtsverpflichtung sowie die Stunden für die Vor- und Nachbereitung sind aber starr und werden durch die Änderung der Jahresnorm nicht verändert. Lediglich die Stunden für die sonstigen Tätigkeiten werden an die neue Jahresnorm angepasst.

Mit der vorliegenden Novelle soll für MusikschullehrerInnen auf eine fixe Jahresnorm von 1768 Stunden abgestellt werden, wobei sich diese zum Vorteil der MusikschullehrerInnen im unteren Bereich bewegt. Berücksichtigt wird aber im Bereich der Mehrdienstleistungen, dass kein Anspruch auf diese Mehrdienstleistungsvergütung besteht, sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung der vorgesehenen Unterrichtsverpflichtung ergibt, womit eine Überstundenzahlung bei einer schulzeitrechtlich bedingten Überschreitung der Unterrichtsstunden verhindert werden soll.

Die für die Unterrichtsverpflichtung vorgesehenen 999 Jahresstunden soll (umgesetzt auf das bisherige System einer wöchentlichen Lehrverpflichtung) eine Lehrverpflichtung von 27 Stunden pro Woche abbilden. Damit gelten auch alle damit in Zusammenhang stehenden Aufsichtspflichten als berücksichtigt. Innerhalb dieses Ausmaßes hat der Schulerhalter in Absprache mit der Musikschulleitung für jede/n MusikschullehrerIn das Ausmaß der individuellen „Unterrichtsverpflichtung“ festzulegen und zwar schriftlich vor Beginn eines jeden Schuljahres. Änderungen, die während des Schuljahres erforderlich werden, sind ebenfalls in dieser Form zu behandeln. Die vom Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 abweichende Bewertung der für Vor- und Nachbereitung vorgesehen Stunden resultiert aus der Tatsache, dass ein/e MusikschullehrerIn nicht mit Korrekturarbeiten belastet ist.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass Eingriffe des Gesetzgebers in einzelvertragliche Regelungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Deren

Zulässigkeit ist v.a. unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes zu beurteilen. Ein Eingriff in bestehende Verträge darf demnach nur dann erfolgen, wenn es für den Eingriff eine sachliche Rechtfertigung gibt, das gewählte Regelungsinstrument zur Erreichung des sachlichen Eingriffsziels geeignet ist und der Eingriff nicht überschießend ist. Der VfGH hat darüber hinaus immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber den Gleichheitssatz dann verletzt, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich - ohne jede Übergangsbestimmung - und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift.

Das Eingriffsziel besteht darin, eine Gleichschaltung der Dienstzeit der MusikschullehrerInnen mit anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes vorzunehmen und dadurch die Arbeitszeit genau zu definieren. Damit wird eine für diese Berufsgruppe positive Transparenz der Arbeitszeit erreicht. Letztendlich handelt es sich durch die vorliegende Regelung aber nur um eine Konkretisierung der bisherigen Regelungen, da die MusikschullehrerInnen bereits bisher neben der Erteilung regelmäßigen Unterrichts auch zur Erfüllung der sonstigen aus der lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten verpflichtet sind. Eine Änderung der Rechtslage in Bezug auf die lehramtlichen und sonstigen Verpflichtungen der MusikschullehrerInnen liegt daher nicht vor.

Das Eingriffsziel erfordert aber nicht nur eine Neuordnung der Arbeitszeit jener MusikschullehrerInnen, deren Dienstverhältnisse nach dem III. Abschnitt dieses Gesetzes geregelt werden, sondern auch für MusikschullehrerInnen, auf deren Dienstverhältnisse die Bestimmungen des Abs. 7 erster Satz der Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-38 anzuwenden sind. Dabei soll einerseits der unterschiedlichen Lehrverpflichtung Rechnung getragen werden und andererseits durch ein höheres Ausmaß an Vor- und Nachbereitungsstunden sowie für sonstige Tätigkeiten vorgesehene Jahresstunden im Ergebnis von einer einheitlichen Jahresnorm ausgegangen werden können. Da es sich bei diesem Eingriff zum Großteil um Stunden handelt, die in der ausschließlichen Disposition des/der MusikschullehrerIn liegen, die ohne bestimmten Nachweis auch außerhalb der Schule erbracht werden können, bleibt die Intensität dieses Eingriffs innerhalb des Gestaltungsspielraums.

Eine Verringerung der Jahresstunden für sonstige Tätigkeiten tritt ein, wenn ein/eine MusikschullehrerIn Unterricht im Fachbereich Elementare Musikpädagogik zu erteilen hat, wobei sich das Ausmaß nach der Unterrichtsverpflichtung in diesem Bereich orientiert.

z.B. Unterrichtsverpflichtung: 999 Jahresstunden
davon Elementare Musikpädagogik: 74 Jahresstunden
ergibt eine Verringerung der sonstigen Tätigkeiten um 12 Stunden auf 284 Jahresstunden.

Ebenso vermindern sich die Jahresstunden für sonstige Tätigkeiten, wenn der Musiklehrer verpflichtet ist, während eines Unterrichtstages an mehreren Standorten Unterricht zu erteilen. Die Festsetzung dieser Stunden ist vom Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die gefahrenen Kilometer, die Anzahl der Reisebewegungen und die Anzahl der Standorte vorzunehmen und darf 74 Stunden nicht überschreiten.

z.B. Unterricht am Hauptstandort und an einer Filialschule an je zwei Tagen wöchentlich;
30 Kilometer pro Tag = 60 Kilometer wöchentlich
Festlegung durch den Schulerhalter: 1 Stunde pro Woche = 37 Jahresstunden
Ergibt eine Verringerung der sonstigen Tätigkeiten auf 259 Jahresstunden.

Eine Anhebung der Unterrichtsverpflichtung tritt nur dann ein, wenn am Ende des Schuljahres die für sonstige Tätigkeiten vorgesehenen Jahresstunden nicht erbracht worden sind. Im Wesentlichen liegt es daher beim/bei der MusikschullehrerIn Aktivitäten nach § 46c Abs. 4 zu erbringen oder aber im folgenden Schuljahr anstelle dieser Tätigkeiten eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung - also eine Umverteilung der Arbeitszeit - hinzunehmen. Diese Regelung soll erst mit 1. September 2009 in Kraft treten. Bis dahin soll auch die in Aussicht gestellte Studie über die Arbeitszeit der MusikschullehrerInnen vorliegen. Diese Studie soll auch Aussagen über die Verteilung der Arbeitszeit liefern. Aufbauend auf dieser Studie soll die Verteilung der Arbeitszeit allenfalls angepasst werden.

Mehrdienstleistungen können nur nach Anordnung durch den Schulerhalter anfallen und erfassen die in § 46c Abs. 1 lit. a und c erfassten Tätigkeiten.

Die Studie und die Aufzeichnungen der MusikschullehrerInnen sollen auch Aufschluss über die nach § 46c Abs. 1 lit. c zu erbringenden Leistungen bringen. Im Lichte dessen wird auch § 46c Abs. 7 evaluiert.

Bei Anwendung der Bestimmung des § 46c Abs. 7 ist davon auszugehen, dass aus diesem Grund die Lehrverpflichtung der anderen MusikschullehrerInnen nicht verringert wird, sondern die Möglichkeit besteht, neue Musikschüler zu unterrichten.

Zu Art. I Z. 7 (§ 46f Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung ist eine Anpassung an das Jahresarbeitszeitmodell in Hinblick auf die Entlohnung teilbeschäftigter MusikschullehrerInnen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 46f Abs. 7):

Die Problematik in Hinblick auf Reisegebühren ist, dass grundsätzlich die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 heranzuziehen sind, da im Abschnitt III des GVBG nichts anderes bestimmt wird. Dadurch werden MusikschullehrerInnen in den Anwendungsbereich der Reisegebührenvorschrift 1955 einbezogen. Bedingt durch die dort vorgesehene Einteilung in Gebührenstufen (die sich an den Entlohnungsgruppe I1 bis I3 orientiert) ist eine korrekte Einreihung der MusikschullehrerInnen der Entlohnungsgruppe ms1 bis ms3 nicht durchführbar. Durch Verweis auf § 43 GBDO soll daher – wie bei allen anderen Gemeindebediensteten auch – der Gemeinderat die Gebührensätze festsetzen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Neustrukturierung der Arbeitszeit soll eine entsprechend lange Zeit vorgesehen werden, um sich auf die geänderten Bestimmungen einstellen zu

können.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle 2006) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 29. Juni 2006 möglich ist.